

Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Ahaus liegt in der Zeit **vom 24. bis zum 28.08.2020** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 09:00 - 12:30 Uhr, 14:30 - 16:30 Uhr

und Freitag: 09:00 - 12:30 Uhr

im Rathaus der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk/eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

Noch bis zum 28.08.2020 werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 28.08.2020 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Ahaus, Rathaus, Büro der Bürgermeisterin, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer **Wahlbezirk** durch **Stimmabgabe** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretende Grund die Einspruchsfrist versäumt haben,
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,

c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **11.09.2020, 18:00 Uhr**.
- im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.
- Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum **Tag vor der Wahl, 12.09.2020, 12:00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter 5.2 Buchstabe a) bis c) genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. **Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten**

1. die Stimmzettel
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die/den Wahlberechtigte/n werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief und ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ahaus, 06. August 2020
Der Wahlleiter

gez. **Hans-Georg Althoff**